



Abfallreglement

mit Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde Barga

Erlässt gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986, folgendes:

1. Allgemeines

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.

³ Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.

⁴ Sie fördert Massnahmen zu Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Art. 2

Organisation, Durchführung

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen.

Art. 3

Information

¹ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Art. 4

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Art. 5

Wegwerf- u. Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen jeglicher Abfälle ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 4 Absatz 2.

2. Siedlungsabfälle

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 6

- Öffentliche Abfallkörbe
- ¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- ² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Art. 7

- Verbrennen
- ¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
- ² Das Verbrennen von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten..

Art. 8

- Abfallzerkleinerer
- Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Art. 9

- Verwertung
- ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle wie z.B.
- Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Weissblech
 - Textilien
 - Kompostierbare Abfälle
 - Weitere, gemäss Merkblatt Sammeldienst
- ² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften dem Gemeinderates zu erfolgen.

Art. 10

- Kompostierung
- ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B.: Häckseldienst, Kompostierung).
- ³ Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostierungsanlage anschliessen oder Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.
- ⁴ Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Art. 11

Tierkörper

- ¹ Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.
² Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Art. 12

Unterstützung

- a) Die Gemeinde kann sich an Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Art. 13

Übertragen von Aufgaben

- Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über
- Den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer andern Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
 - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Meldedienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Art. 14

Ausschluss von der Abfuhr

- ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle, für welche Separatsammungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) Flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine, Mist, Schnee, Eis;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e) Gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie
- ² Abfälle nach Absatz 1 b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung vorschriftsgemäss zu beseitigen.

B. Hauskehricht

Art. 15

Begriff

- ¹ Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 9, 10, 11 oder 14 fallen.
- ² Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 9, 10, 11 oder 14 fallen.
- ³ Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 9, 10, 11 oder 14 fallen.

Art. 16

Behälter und Gebinde

- ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschürten, offiziellen Säcken der MüRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.
- ³ Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann der Gemeinderat Container vorschreiben.

Art. 17

Abfuhr-
tage, An-
nahme-
stellen

¹ Der Hauskehricht wird einmal / zweimal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Art. 18

Bereit-
stellung

¹ Säcke und Gebinde ausserhalb von Containern dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaft, Weiler oder Ortsteile.

C. Brennbare Grobsperrgüter

Art. 19

Begriff

¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 9 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 15 zugeführt werden können:

- a) Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) Grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Art. 20

Abfuhr

¹ Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegebener Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

D. Andere Abfälle und Materialien

Art. 21

Beseiti-
gung

¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen;

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).

² Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

E. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 22

Beseitigung ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- Die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 15 bis 18;
- Die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3. Sonderabfälle

Art. 23

Begriffe Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Art. 24

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Art. 25

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl- (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Haushaltbatterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

4. Finanzierung

Art. 26

Finanzierung der Abfallentsorgung

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- Die Gebühren der Benutzer;
- Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlös aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 10 Abs. 1, Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 21 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 23) tragen die Abfallbesitzer.

Art. 27

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

¹ Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und für Separatsammlungen sowie der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Art. 28

Gebührentarif

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

² Der Tarif regelt:

- Die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.
- Die Gebührenschilder, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

Art. 29

Vollzug

¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Art. 30

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Art. 31

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.00. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 32

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Art. 31

Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 01. April 1992 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben:

Reglement über die Kehrrichtbeseitigung vom 24. Mai 1974.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1991.

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschliessenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in Nr. 46 vom 15. November und Nr. 47 vom 22. November 1991 des Amtsblattes unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit bekannt gemacht.

Bargen, 05. Februar 1992

Die Gemeindegeschreiberin:

Reglement abgeschrieben: 05.1.2016



Gebührentarif

2. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 6

Kleingewerbe

¹ Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.

² Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Art. 7

Übrige Betriebe

¹ Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerplombe erhoben wird.

Art. 8

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

² Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich.

³ Der Rahmen für die Ansätze pro Jahr beträgt:

- Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, Büros etc. und Landwirtschaftsbetriebe, welche mit Kehrichtsäcken entsorgen
pro Jahr Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
- Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe mit Container
pro Containerleerung Fr. 3.00 bis Fr. 15.00
im Minimum aber gleiche Grundgebühr wie Betriebe, welche mit Kehrichtsäcken entsorgen.

Art. 9

Container von Betrieben, Containerplombe

¹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

² Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

³ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichts taxiert werden.

⁴ Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der MüRA festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Art. 10

Direktlieferung

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11

Abgabe von Gebührensäcke, Vignetten, Containerplomben

¹ Die MüRA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

² Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MüRA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Art. 12

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

² Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).

Art. 13

Grobsperrgut

Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 20 Abfallreglement) werden dem Abfall-Besitzer direkt verrechnet.

Art. 14

Separatsammlungen

¹ Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben.

² Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr Volumen.

³ Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

⁴ Für besondere Problemabfälle (z.B.: Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Art. 15

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 25.00 (Stand Index Dezember 1991) beträgt.

² Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 Abs. 1 Abfallreglement wird eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post-, Telefongebühren und dergleichen.

Art. 16

Bezug

¹ Die Volumengebühr wird mittel Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

² Die Grundgebühren werden vom steuerpflichtigen Einwohner und Betriebsinhaber erhoben. Sie werden jeweils mit der dritten Steuerrate im Dezember fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

³ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 17

Inkrafttreten ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. April 1992 in Kraft.

² Der Tarif vom 24. Mai 1974 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 1991.

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Auflagezeugnis

Dieser Gebührentarif und der zugehörige Tarif lag 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschliessenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in Nr. 46 vom 15. November und Nr. 47 vom 22. November 1991 des Amtsanzeigers Aarberg sowie in Nr. 88 vom 16. November 1991 des Amtsblattes unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit bekannt gemacht.

Bargen, 05. Februar 1992

Die Gemeindegemeinschafterin:

Reglement abgeschrieben: 05.1.2016